ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Februar 1979

zur Ermächtigung des Königreichs Dänemark, vorübergehend den Verkehr mit Getreidesaatgut in Packungen mit herkömmlicher Kennzeichnung zu gestatten

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(79/237/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/692/EWG (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

gestützt auf den Antrag des Königreichs Dänemark,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Grundsätzlich dürfen Packungen mit Saatgut von Getreide nur in Verkehr gebracht werden, wenn ihre Kennzeichnung den Bestimmungen der vorgenannten Richtlinie entspricht.

Danach kann auf Gemeinschaftsebene die Anbringung der vorgeschriebenen Angaben auf der Packung nach dem Muster des in der Regel vorgesehenen Etiketts gestattet werden.

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der vorgenannten Richtlinie können die Mitgliedstaaten jedoch ermächtigt werden, abweichend von diesen Betimmungen vorübergehend den Vertrieb mit Getreidesaatgut weiterhin zu gestatten, auch wenn die vorgeschriebenen Angaben auf der Verpackung in einer anderen Weise als nach dem Muster des Etiketts angebracht sind.

Das Königreich Dänemark hat um eine solche Ermächtigung nachgesucht.

Es empfiehlt sich, diesem Antrag unter bestimmten Voraussetzungen zu entsprechen, die die Verantwortung der Anerkennungsstelle sicherstellen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das Königreich Dänemark wird unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 ermächtigt, bis zum 30. Juni 1980 den Vertrieb von Getreidesaatgut der Kategorien „Basissaatgut" und „Zertifiziertes Saatgut" aller Art weiterhin zu gestatten, bei dem die vorgeschriebenen Angaben auf der Verpackung in einer anderen Weise als nach dem Muster des Etiketts angebracht sind.

(2) Für die Ermächtigung nach Absatz 1 gelten folgende Voraussetzungen :

a) die vorgeschriebenen Angaben sind in unverwischbarer Farbe auf der Verpackung aufgedruckt oder gestempelt ;
b) die Farbe des Aufdrucks oder Stempels sowie die der Verpackung ist so beschaffen, daß unter Berücksichtigung von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 66/402/EWG eine Verwechslung mit Saatgut einer anderen Kategorie nicht zu befürchten ist ;
c) von den vorgeschriebenen Angaben werden zumindest die in Anhang IV, Teil A, Buchstabe a), Punkt 3, 3a und 6 der Richtlinie 66/402/EWG vorgesehenen Angaben nicht vor der Probenahme gemäß Artikel 7 Absatz 2 der vorgenannten Richtlinie angebracht, und die Anbringung wird amtlich oder unter amtlicher Überwachung vorgenommen ;
d) die Anerkennungsstelle führt über die Menge des so gekennzeichneten Saatguts einschließlich der Zahl und Größe der Packungen je Partie Buch ;
e) die Buchhaltung des Erzeugers unterliegt der Überprüfung durch die Anerkennungsstelle.

Artikel 2

Das Königreich Dänemark teilt der Kommission jährlich mit, wieviel Getreidsaatgut aufgrund dieser Entscheidung in den Verkehr gebracht worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 8. Februar 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.
(2) ABl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1978, S. 13.